

## **Winterlager - Hallenordnung**

### **I. Risiko bzw. Versicherung**

1. Einlagerung der Boote und innerbetrieblicher Transport erfolgt auf alleiniges Risiko des Bootseigners.
2. Der WSDE hat lediglich eine Gebäudeversicherung abgeschlossen, diese beinhaltet nicht die Versicherung der eingelagerten Boote.
3. Jeder Hallennutzer ist aufgefordert, eine Boots-Haftpflichtversicherung abschließen, um als eventueller Schadensverursacher Regressansprüche des Gebäudeversicherers abdecken zu können.
4. Der Wert des eigenen Bootes kann nur durch eine Kasko-Versicherung gedeckt werden.
5. Jachten, die aus betriebstechnischen Gründen für die Winterlagerung oder Slippenbetrieb als ungeeignet befunden werden, können vom WSDE abgelehnt werden.

### **II. Winterlagergebühren**

1. Bei der Berechnung der Lagergebühren wird diejenige Fläche in qm zugrunde gelegt, welche sich aus dem Produkt der Länge des Bootes über Alles (L ü A) x größte Breite des Bootes (B max) ergibt. Überhang (Beiboot) muß, falls erforderlich, entfernt werden.
2. Die Lagergebühr wird fällig, sobald das Boot auf seinem Lagerplatz steht, spätestens jedoch bei Rechnungserhalt.
3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten. Bei der Annahme von Wechseln und Schecks gilt erst die Einlösung als Bezahlung.
4. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen in der banküblichen Höhe zu berechnen und, sofern die Umstände dieses rechtfertigen, die Auslieferung des Bootes abzulehnen.
5. Die Winterlagergebühr wird vom Vorstand festgesetzt und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

### III. Lager- und Platzordnung

1. Die Zuweisung der Lagerplätze in der Halle sowie Festlegung des Termins für das Auf- und Abslippen erfolgt durch den WSDE bzw. den von ihr bestellten Hallenwart.  
Die Einlagerung der Boote unterliegt einem Stauplan, der eine optimale Ausnutzung des Stauraumes zu gewährleisten hat. Beim Kranen und Einlagern der Boote ist die Anwesenheit der Bootseigner erforderlich.
2. Die Beschaffung von maßgerechten Pall- und Absteifhölzern ist Sache des Eigners. Die Materialien können nach dem Abslippen bis zum nächsten Winterlager in den Hallen gelagert werden, sind aber vom Eigner abgebündelt und gekennzeichnet an den vom Hallenwart hierfür bestimmten Platz zu schaffen.
3. Eigene Bootswagen und Gestelle sind nach dem Abslippen mit Absprache des Hallenwartes auf den dafür zugewiesenen Platz zu lagern. Gestelle und Wagen sind dauerhaft mit Namen und Anschrift des Eigners zu bezeichnen.
4. Jede Jacht ist dauerhaft und gut sichtbar mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Eigners zu kennzeichnen.
5. Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer jeder Art in der Halle und auch an Bord der Jachten ist verboten.
6. Die Aufbewahrung an Bord der Jachten oder in der Halle von leicht brennbaren Betriebsstoffen, Gasflaschen und auch sonstiger zur Selbstentzündung neigender Stoffe, wie ölgetränkter Lappen usw., ist verboten.
7. Schweiß-, Brenn- und Trennarbeiten mit Funkenflugbildung dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand ausgeführt werden. Im Arbeitsbereich ist der Hallenboden mit Wasser naß zu machen. Der Nachbarbereich ist durch geeignete Plane vor Funkenflug und Verschmutzung zu schützen.
8. An Bord der Jachten vorhandene Feuerlöscher sind während der Winterlagerzeit betriebsklar an gut sichtbarer Stelle und jederzeit schnell zugänglich oder am Schiff anzubringen, z.B. mit einem Tauende am Steven oder Heck des Fahrzeugs in Griffhöhe aufzuhängen.
9. Alle Arbeiten an den Fahrzeugen und Zubehörteilen sind so durchzuführen, daß eine Behinderung oder Belästigung anderer Eigner und Fahrzeuge vermieden wird.
10. Jeder Eigner hat dafür zu sorgen, daß absolute Sauberkeit am Lagerplatz herrscht. Anfallender Müll, Altöl und Batterien sind privat zu entsorgen.
11. Halogenstrahler sowie elektrische Heizgeräte unter der Abdeckplane bzw. im Boot sind ein beträchtliches Brandpotential. Aus diesem Grunde sind die 220 V ~ Stromversorgungen nach Beendigung der Arbeiten zu trennen.

12. Waschen in der Halle sowie Frischwassertanks und Bilge in der Halle entleeren ist verboten.
13. Der Hallenwart ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, nachzuprüfen, ob die auf dem Hallengelände anwesenden Personen befugt sind, an den Fahrzeugen zu arbeiten oder sich aufzuhalten. Ggf. kann ein entsprechender Nachweis verlangt werden.
14. Bei Weidebetrieb sind die Deichhecke sowie die Lagerplatzhecke geschlossen zu halten. Bei Verlassen der Halle hat jeweils der letzte Anwesende Tore und Tür abzuschließen. Ebenso die Deichhecke ist abzuschließen.

## VI. Streitfragen und Beschwerden

Diese entscheidet der Vorstand.

Verehrte Vereinskameraden!

Nehmen Sie weitgehend Rücksicht aufeinander und schonen und schätzen Sie unser aller gemeinsames Gut, damit es noch vielen Kameraden nach uns von Nutzen sein kann.

Der Vorstand